



FRIESE · FRANZEN & PARTNER  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# MANDANTEN INFORMATION



## Neustarthilfe - Soloselbständige

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“)** ansetzen.

Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu **mindestens 51 Prozent** aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere **Schauspielerinnen und Schauspielern**, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.

Die **volle Betriebskostenpauschale** erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr zurückgegangen** ist. Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden

deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019, 10.000 Euro).

Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** zurechnen.

Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung. Es handelt sich – wie die anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen **steuerbaren Zuschuss**.

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem <https://friese-franzen.de/newsletter-archiv.html>

Für weitere Auskünfte und Erläuterungen ist unser Team von Friese · Franzen & Partner natürlich gerne persönlich für Sie da.

Bitte bleiben Sie gesund,  
Ihr Team von

**Friese · Franzen & Partner**  
Burgstraße 8 | 26655 Westerstede  
Tel: +49 4488 8306-0  
Fax: +49 4488 8306-44  
[info@friese-franzen.de](mailto:info@friese-franzen.de)  
[www.friese-franzen.de](http://www.friese-franzen.de)